

23.02.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Kommunen dürfen nicht auf Flüchtlingskosten sitzenbleiben – Landesregierung muss jetzt eine Kurskorrektur bei der Flüchtlingspauschale vornehmen

I. Ausgangslage

Der starke Anstieg der Asylbewerberzahlen stellt insbesondere unsere Kommunen, Hilfsorganisationen und Ehrenamtler vor enorme organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Gerade die Belastungen durch die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen erfordern erhebliche Kraftanstrengungen und erhebliche finanzielle Aufwendungen der Kommunen. Die bisherige Systematik und Höhe der Flüchtlingspauschale war nicht ausreichend, um die kommunalen Haushalte zu entlasten. Sie sorgte vielmehr für eine weitere Belastung und Anspannung der kommunalen Haushalte und zudem für Planungsunsicherheiten und Ungerechtigkeiten.

Die Gründe für diese Entwicklung sind eine nicht auskömmliche Flüchtlingskostenerstattung seitens des Landes, die Ausgestaltung der kommunalen Pauschalerstattung und insbesondere die von den gesetzlichen Vorgaben des FlüAG abweichende Zuweisungspraxis. Das größte Defizit ist dabei, dass die Flüchtlingskostenpauschale weiterhin unabhängig von der real zu versorgenden Anzahl von Flüchtlingen in den Kommunen gezahlt werden soll. Es ist erforderlich, diesen Verwerfungen und Ungerechtigkeiten in der bisherigen Praxis durch Veränderungen bei der Ausgestaltung und Systematik der Landeszuweisungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz zu begegnen.

Mit dem derzeitigen Entwurf eines 9. Änderungsgesetzes zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW wird seitens des Landes weiterhin eine viel zu geringe Zahl von Flüchtlingen bei der Kostenerstattung zugrunde gelegt. Mitte Dezember 2015 hatten Land und Kommunen vereinbart, die Kosten für die Flüchtlingsunterbringung 2016 durch eine Pauschale von 10.000 Euro pro Person und Jahr abzugelten. Da sich damals schon abzeichnete, dass die Berechnungsbasis – ein Prognosewert von rund 181.000 Flüchtlingen und 13.600 sog. Geduldeten – zu niedrig angesetzt war, wird eine Anpassung im Gesetz angekündigt: In § 4 Absatz 3 FlüAG ist vorgesehen, dass der Prognosewert mit der tatsächlichen Bestandszahl von Flüchtlingen zum 1. Januar 2016 verglichen und ein eventueller Abweichungsbetrag zum 1. Dezember 2016 kassenwirksam wird.

Datum des Originals: 23.02.2016/Ausgegeben: 23.02.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist aber bereits jetzt offensichtlich, dass eine Anpassung mit Wirkung zum Jahresende viel zu spät erfolgen würde. Offenkundig ist, dass zum Stichtag 01. Januar 2016 mehr Flüchtlinge von den Kommunen untergebracht und versorgt werden, als vom Land angenommen. So ist laut Verteilerstatistik von mindestens 215.000 Flüchtlingen zuzüglich der Geduldeten auszugehen. Dies bedeutet ein Mehr von rund 35.000 Personen, deren Betreuungsaufwand die Städte und Gemeinden im Moment vorfinanzieren müssen. Dieses Prognoserisiko allein auf die Kommunen abzuwälzen, ist angesichts der bestehenden finanziellen Belastungen schlicht unverantwortlich.

Auch das derzeitige System einer pauschalierten Flüchtlingskostenerstattung nach Maßgabe eines gesetzlichen Zuweisungsschlüssels, der nicht mit der Zuweisungssystematik und der Zuweisungspraxis kongruent ist, wird den Anforderungen an eine zu erzielende Verteilungsgerechtigkeit und eines Ausgleichs entstehender Belastungen nicht gerecht.

Die Kostenerstattung an die Kommunen erfolgt bislang nicht nach den tatsächlichen Flüchtlingskosten oder anhand der tatsächlichen Anzahl an Flüchtlingen, die von den Städten und Gemeinden zu versorgen sind, sondern nach Maßgabe eines Verteilschlüssels je Gemeinde, der sich zu 90 Prozent aus der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent aus der Fläche berechnet wird. Bei der tatsächlichen Zuweisung von Flüchtlingen spielt der gesetzliche Verteilschlüssel aber mittlerweile nur noch eine geringe Rolle, da in der Praxis die Kapazitäten der Landesaufnahmeeinrichtungen berücksichtigt werden. Die Anrechnung der durch die Einrichtung von Notunterkünften stark angewachsenen Kapazitäten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 85.000 Plätze im Jahr 2015 und geplanten dauerhaften 60.000 Plätzen in diesem Jahr führt zu einer steigenden Aufnahmeverpflichtung aller Kommunen und wird nur zum Teil durch die Verrechnung mit Landeskapazitäten abgedeckt. Dadurch entspricht das Erstattungssystem der finanziellen Aufwendungen nicht den tatsächlichen Zuweisungen. Die Anzahl an zugewiesenen Flüchtlingen ist dadurch vollständig von der gezahlten Flüchtlingspauschale abgekoppelt.

Diese systematische Schwäche wird zudem durch eine gesetzeswidrige Zuweisungspraxis verstärkt. Anstatt den gesetzlichen Schlüssel bei der Zuweisung von Flüchtlingen zu nutzen, führte die Verteilungspraxis des Landes dazu, dass im Jahr 2015 mindestens 22 Kommunen ihr Soll bei weitem nicht erfüllt haben, während andere Kommunen das gesetzliche Soll übererfüllt haben.

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines 9. Änderungsgesetzes zum Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW wird daher weiterhin einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingskosten, der Planungssicherheit der Kommunen und einer Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf die kommunalen Belastungen durch die Flüchtlingskrise nicht gerecht.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. aufgrund der mangelnden Auskömmlichkeit der Flüchtlingspauschale durch die Abkopplung der Pauschalersatzung von der tatsächlichen Zuweisung von Flüchtlingen bereits in diesem Jahr eine Abkehr vom bisherigen Pauschalensystem nach dem FlÜAG vorzunehmen;
2. die Kommunen künftig bei den finanziellen Herausforderungen der Flüchtlingskrise so zu unterstützen, dass alle notwendigen kommunalen Flüchtlingskosten erstattet werden;

3. das System der Flüchtlingspauschale durch eine nachlaufende Spitzabrechnung zu ersetzen. Dazu wird die bisherige Mittelverteilung nach dem derzeitigen System des Flüchtlingsaufnahmegesetzes durch eine echte Flüchtlingspauschale von 2.500 Euro je tatsächlich kommunal zu versorgenden Flüchtlinge pro Quartal als Vorauszahlung abgelöst. Bereits im Jahr 2016 werden dabei die tatsächlich den Kommunen zugewiesenen Flüchtlingszahlen zum Maßstab der Kostenerstattung der Kommunen genommen. Dadurch wird eine echte Kopplung der finanziellen Erstattungen an die mit steigenden Flüchtlingszahlen einhergehenden Belastungen erzielt. Die vierteljährliche Abschlagszahlung wird auf Basis der aktuellen Zahlen der Verteilerstatistik der Bezirksregierung Arnsberg errechnet und folgt somit den tatsächlichen Zuweisungen von anrechenbaren Asylbewerbern an die Kommunen;
4. eine Spitzabrechnung aller notwendigen Kosten dann im Folgejahr, mit einer Nachweisfrist bis zum 31.12. des Folgejahres, vorzunehmen, so dass die Städte und Gemeinden ggf. höhere Kosten des Vorjahres mit dem Land abrechnen können. Die Spitzabrechnung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Rechnungsergebnisses der Kommunen;
5. den Personenkreis der sog. Geduldeten (Personen, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen) von 13.620 Personen nach der Asylbewerberleistungsstatistik zum 31.Dezember 2014 zu berücksichtigen und auf Basis des Zuweisungsschlüssels an die Kommunen zu verteilen. Insgesamt sind Finanzmittel in Höhe von 136,2 Millionen Euro für den Personenkreis der Geduldeten nach dem bisherigen Zuweisungsschlüssel zu verteilen. Die Landesregierung ist angehalten, zeitnah eine Anpassung an aktuelle Zahlen vorzunehmen und entsprechend finanziell zu berücksichtigen;
6. besondere Belastungen für die Kommunen, die aus dem Betrieb einer Einrichtung des Landes als sog. Ankunftszentrum oder bereits bestehender Erstaufnahmeeinrichtungen resultieren, durch eine gesonderte Pauschale, die durch eine Verordnung zu regeln ist, auszugleichen;
7. die Kommunen, die durch außergewöhnliche Krankheitskosten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belastet sind, durch eine Absenkung der Antragsgrenze für eine Kostenerstattung von 70.000 Euro auf 10.000 Euro zu entlasten. Aufgrund praktischer Erfahrungen wird die Nachweisfrist bis zum 31.12. des Folgejahres verlängert, um mögliche Erstattungen vom Ende des Jahres auch fristgerecht zu beantragen;
8. lediglich bei der Zuweisung von Asylbewerbern an die Kommunen die Landesunterkünfte entsprechend anzurechnen. Durch die Ausgestaltung der vierteljährlichen Abschlagszahlung anhand der realen Zuweisungszahlen werden Ungerechtigkeiten und Verwerfungen vermieden, da die Anrechnung von Landesunterkünften auf den Zuweisungsschlüssel keine finanzielle Dimension haben wird;
9. die haushälterischen Voraussetzungen für Mehrausgaben von rund 350 Millionen Euro durch die Systemumstellung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu schaffen. Die Gesamthöhe der Vorauszahlung der Landeszuweisung wird von 1,94754 Milliarden Euro auf 2,29135 Milliarden Euro im Jahre 2016 erhöht. Zugrunde gelegt wird hierbei zunächst die Bestandszahl von 215.695 anrechenbaren Flüchtlingen, die den Kommunen zur Unterbringung und Versorgung zum Stichtag 1. Januar 2016 zugewiesen wurden. Zudem wird die Anzahl von 13.620 Personen, die eine Duldung nach §60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, berücksichtigt, so dass insgesamt

229.135 Personen bei der Abschlagszahlung von je 10.000 Euro pro Jahr berücksichtigt werden. Aufgrund der deutlichen Reduzierung des Schwellenwertes von 70.000 Euro auf 10.000 Euro wird von einer Steigerung der Ausgaben ausgegangen. Für eine verlässlichere Abschätzung müssen aber erst noch weitere Erfahrungswerte gesammelt werden.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth

und Fraktion